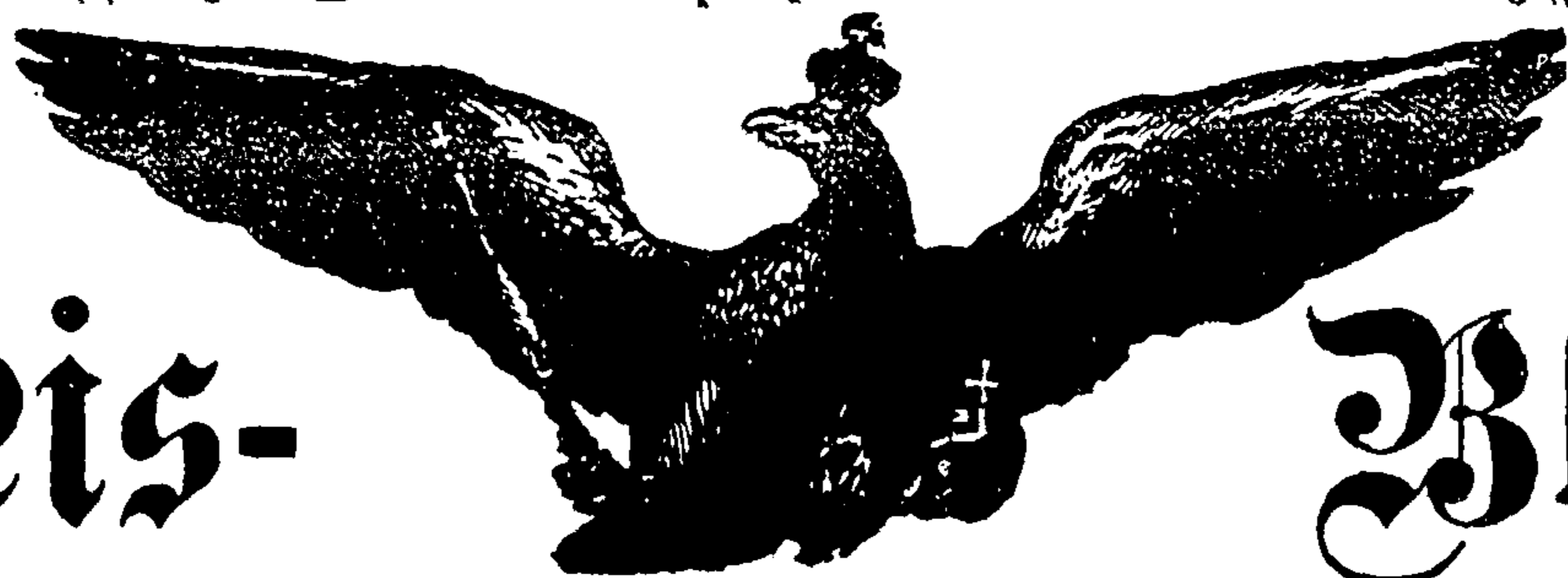


Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quart al 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Habelschwerdter

Inserionsgebühren:  
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf  
die gespaltene 10 Pfennige.

# Kreis-



# Blatt.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Nr. 39.

Habelschwerdt, den 24. September

1909.

Der Justizminister.  
S.-Nr. 1 1888 Just.-Min.  
I a 1541 Min. d. J.

Berlin W., den 26. August 1909.  
Wilhelmstraße 65.

Eheschließungen russischer Staatsangehöriger im  
Inlande.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 17. Februar  
1905 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 39).

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der  
auswärtigen Angelegenheiten sind die Bestimmungen  
über die Ausstellung der im Artikel 43 § 1 des  
Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen  
Gesetzbuche vorgesehenen Ehesfähigkeitszeugnisse neuer-  
dings für die dem römisch-katholischen Bekenntnis  
angehörenden russischen Untertanen geändert worden.  
Die bisher in solchen Fällen zuständige Polizeibehörde  
soll künftighin nur dann zur Ausstellung des Zeug-  
nisses berufen sein, wenn der römisch-katholische  
russische Untertan mit dem Angehörigen eines anderen  
Bekenntnisses die Ehe schließen will. Gehören da-  
gegen beide Verlobte dem römisch-katholischen Be-  
kenntnis an, so wird das Zeugnis von dem römisch-  
katholischen Geistlichen des Ortes erteilt, an dem  
der russische Verlobte in Rußland wohnt oder zu-  
letzt gewohnt hat.

Sie wollen die Ihnen nachgeordneten Landes-  
beamten entsprechend verständigen.

Der Justizminister.

Im Auftrage. gez.: Bourwieg.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez.: v. Herrmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Abdruck hiervon bringe ich im Anschluß an meine  
Kreisblattverfügung vom 13. März 1905 — Seite  
63 — den Herren Landesbeamten der ländlichen  
Bezirke zur Kenntnis und Beachtung.

Habelschwerdt, den 18. September 1909.

Der Minister des Innern.  
I a 1551.

Berlin, den 5. September 1909.

Mit Rücksicht auf die besondere Lage des Falles  
will ich mich in Übereinstimmung mit dem Herrn  
Finanzminister damit einverstanden erklären, daß  
dem Direktor der dortigen Provinzial-Taubstammen-  
anstalt für seine Tätigkeit als Dolmetscher in einer  
Standesamtssache ausnahmsweise die den Sätzen  
des Provinzialbeamten-Reglements entsprechenden  
Gebühren bewilligt werden.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich aber, für die  
Zukunft die Landesbeamten Ihres Verwaltungs-  
bezirks gefälligst darauf hinzuweisen, daß sie, falls die  
Zuziehung eines Lehrers einer Provinzial-Taub-  
stammensanstalt als Dolmetscher in einer Landes-  
amtssache gemäß § 10 der Bekanntmachung des  
Reichskanzlers vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. S.  
225) erforderlich werden sollte, mit diesem rechtzeitig  
zu vereinbaren sei, daß für die ihm zu zahlende  
Entschädigung die Sätze des Erlasses vom 26. Februar  
1903 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 33) zugrunde ge-  
legt werden.

Im Auftrage. gez. v. Herrmann.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich hierdurch  
den Landesbeamten der ländlichen Bezirke zur ge-  
nauesten Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 18. September 1909.

Der Königliche Landrat  
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.  
J. B. Schwering.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. II. b 7966 M. f. H. u. G.

II e. 2188 M. d. J.

Berlin W. 66, den 27. August 1909.

Leipziger Straße 2.

Zur Ausführung des Gesetzes gegen den un-  
lauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.-G.-Bl.  
S. 499) wird folgendes bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungs-  
behörde“ im Sinne des § 29 ist für den Landes-  
polizeibezirk Berlin der Polizeipräsident und im